

Besondere Bedingung Nr. 7848

Garderoben von Musikern und Schauspielern, bewachte Garderoben

1. Garderoben von Musikern und Schauspielern

- 1.1 Die Bestimmungen gemäß Pkt. 1.2 gelten ausschließlich für Requisiten der vom Versicherungsnehmer für hoteleigene Veranstaltungen engagierten Musiker und Schauspieler, die vom Versicherungsnehmer zur Verwahrung in versperrten Räumlichkeiten übernommen wurden.

Requisiten sind das für Aufführungen notwendige Zubehör, nicht jedoch Geld, Schecks, Wertpapiere, Schmuck, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten; vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind weiters motorbetriebene Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art.

- 1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Pkt. 2.2 sowie Artikel 7, Pkt. 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Sachen gemäß Pkt. 1.1 .

2. Bewachte Garderoben

- 2.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für Bekleidungsstücke sowie Regenschirme, die der Versicherungsnehmer von Veranstaltungsbesuchern für die Dauer der Veranstaltung ausschließlich zur Verwahrung in bewachten Garderoben übernommen hat.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.2 ist, dass die Garderoben während der Veranstaltung ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können und entsprechende Garderobenscheine ausgegeben werden.

- 2.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Pkt. 2.2 sowie Artikel 7, Pkte. 10.1 , 10.2 und 10.4 AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Pkt. 2.1 .

3. Gemeinsame Bestimmung für Pkte. 1. und 2.:

- 3.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme

- EUR [KLPAUSCH] je Garderobeschein/Garderobehaken; maximal jedoch
- EUR [KLMAX] für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages, maximal jedoch das 3-fache der vorgenannten Versicherungssumme je Versicherungsjahr.

- 3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).

- 3.3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.